

Verjährung beachten

Damit privatärztliche Honorarforderungen nicht am 31. Dezember verjähren, sollten die ärztlichen Leistungen möglichst vierteljährlich abgerechnet werden.

von **Rolf Lübbers**

Offene Honorarforderungen aus dem Jahre 1995 drohen zu verjähren! Nach § 196 Abs. 1 Nr. 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beträgt die Verjährungsfrist für Geldforderungen aus ärztlichen Leistungen nur zwei Jahre. Mit Ablauf des 31. Dezember 1997 verjähren somit die im Jahre 1995 fällig gewordenen Honorarforderungen der Ärzte, es sei denn, der Ablauf der Verjährung ist in den Jahren 1996 und 1997 wirksam gehemmt oder unterbrochen worden.

Die Verjährung ist zum Beispiel gehemmt, solange die Zahlung des Honorars gestundet ist (vgl. § 202 Abs. 1 BGB). Hemmung bedeutet Ruhen der Verjährung. Ist die Hemmung beendet, läuft die Verjährung weiter, wobei der Zeitraum, währenddessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird.

Die Verjährungsfrist wird von seiten des Schuldners (Patienten) unterbrochen, wenn er den Honoraranspruch anerkennt, zum Beispiel durch Entrichtung einer Teilzahlung oder auch durch eine Bestätigung, daß der Anspruch des Gläubigers (Arztes) besteht. Dies hat zur Folge, daß die Verjährung neu zu laufen beginnt, und zwar vom Zeitpunkt der Unterbrechungshandlung an (§ 202 BGB).

Der Arzt als Gläubiger kann die Verjährung durch Erhebung einer Klage unterbrechen. Wird die Klage nicht von dem berechtigten Arzt, sondern von einer Abrechnungsstelle erhoben, kann nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Az.: 8 U 260/91) nur dann eine Unterbrechung der Verjährung eintreten, wenn dieser nicht nur die Ho-

norarforderung übertragen, sondern auch eine umfassende Ermächtigung zur Prozeßführung erteilt worden ist.

Auch die fristgerechte Beantragung eines Mahnbescheides beim Amtsgericht führt zur Unterbrechung, nicht dagegen einfache Mahnschreiben, auch wenn diese als Einschreiben dem Zahlungspflichtigen zugegangen sind.

Die Verjährung von Geldforderungen beginnt grundsätzlich mit der Entstehung des Anspruchs (§ 198 BGB); für die Verjährung ärztlicher Honorarforderungen gilt die Regelung in § 201 BGB, nach der die Verjährung dieser Ansprüche mit dem Schluß des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist.

Ordnungsgemäße Rechnung zählt

„Entstanden“ ist der Anspruch, sobald er geltend gemacht werden kann, die Arzthonorarforderung also fällig ist. Die Vergütung von Dienstleistungen, zu denen unter anderem auch die ärztlichen Leistungen gehören, wird nach § 614 BGB grundsätzlich nach Erbringung der Dienste fällig. Abweichend von dieser Regelung wird das ärztliche Honorar jedoch nach § 12 Abs. 1 GOÄ erst dann fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine der GOÄ entsprechende Rechnung erteilt worden ist.

Die Fälligkeit des Honoraranspruchs nach Durchführung der Behandlung ist somit an die Erstellung einer ordnungsgemäßen Liquidation gebunden. Für den Beginn der Verjährung einer Honorarforderung nach der GOÄ ist deshalb grundsätzlich nicht bereits der Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgebend.

Fehlen auf der Rechnung die in § 12 GOÄ vorgeschriebenen Angaben (Mindestinhalt), so tritt keine Fälligkeit ein. Der Beginn der Verjährung kann hierdurch entsprechend beeinflusst werden. Wird aufgrund einer berechtigten Beanstandung des Zahlungspflichtigen zum Beispiel erst im Jahre 1996 eine den Formerfordernissen der GOÄ entsprechende berichtigte Rechnung über eine bereits im Jahre 1995 erbrachte und abgerechnete ärztliche Behandlung erstellt, so ist diese Forderung erst 1996 fällig geworden. Die rechtliche Folge ist, daß die Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Jahres 1996 begonnen hat und zum 31.12.1998 enden wird. Zu den „Angaben“ gehört auch die Begründung für das Überschreiten der sogenannten Schwellenwerte gemäß § 5 GOÄ. Fehlt die erforderliche Darstellung von Besonderheiten der Bemessungskriterien, ist das Honorar nicht fällig.

Honorarforderungen frühzeitig geltend machen

Zur Vermeidung einer Verjährung von Honoraren sollte der Arzt seine Honorarforderungen im allgemeinen vierteljährlich erstellen (siehe auch § 18 Abs. 3 der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte).

Durch die frühzeitige Erstellung der Rechnung, gegebenenfalls auch von Zwischenrechnungen bei längerer Behandlung, und damit rechtzeitiger Geltendmachung der ärztlichen Honorarforderung dürfte es meistens nicht zu Problemen der Fälligkeit und Verjährung von Honorarforderungen kommen.

Eine besondere Problematik kann im Einzelfall jedoch dann entstehen, wenn dem Arzt zu Recht der Vorwurf gemacht werden kann, die Rechnung so spät oder so fehlerhaft erstellt zu haben, daß dem Patienten bzw. Zahlungspflichtigen eine Nachprüfung nicht mehr möglich oder zumutbar ist. In einem solchen Fall könnte eine Honorarforderung bereits nach Ablauf der originären Verjährungsfrist nach BGB als verwirkt zu beurteilen sein. Wenn sich der Patient zu Recht auf die Verjährung beruft, ist der Honoraranspruch nicht mehr durchsetzbar.